

Gemeindeverwaltung Graben
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan L 11 „Gewerbegebiet 1“, 2. Änderung

FÖRMLICHE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER BEHÖRDEN
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Graben hat in der Sitzung am 25.03.2026 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans L 11 „Gewerbegebiet 2“ beschlossen. In der Sitzung vom 15.07.2026 wurden die im Zuge des Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken behandelt und der ausgearbeitete Entwurf des Bebauungsplanes L 11 „Gewerbegebiet 1“ in der Fassung vom 15.07.2026 gebilligt.

Der Entwurf der Bebauungsplans kann im Zeitraum von

Mittwoch, den 05.08.2026 bis einschließlich Montag, den 07.09.2026

auf der Homepage der Gemeinde Graben unter <https://lechfeld.de/aktuelle-bauleitplanung/> sowie im Geoportal eingesehen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, den Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Graben, Rathausplatz 1, 86836 Graben. Zimmer 1.04 während der allgemeinen Öffnungszeiten einzusehen. Diese sind:

Montag bis Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu der Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden zu den oben angegebenen Auslegungszeiten vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen über die 2. Änderung des Bebauungsplans L 11 „Gewerbegebiet 1“ können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende Planungsziele werden mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes L.11 „Gewerbegebiet 1“ angestrebt:

Nach Auffassung der Gemeinde Graben sind Batteriespeicheranlagen nicht als „Gewerbebetriebe aller Art“ im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO, sondern als Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung oder Speicherung von Strom zu betrachten. Aus städtebaulichen Gründen können in einem Bebauungsplan für Anlagen dieser Art gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB Versorgungsflächen für Anlagen dieser Art ausgewiesen werden. Von dieser Möglichkeit wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplans L 11 wie folgt Gebrauch gemacht: ausgewiesen wurden eine Fläche für die Erweiterung des Umspannwerks nach Norden und eine Fläche für eine mögliche Trafostation.

Aushang vom 29.07.2026 bis 07.09.2026

Gemeindeverwaltung Graben

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Planungswille der Gemeinde ist es, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Anlagen zu ermöglichen, die nicht unmittelbar der Versorgung des Gebietes oder der Betriebe im Gebiet dienen. Um klarzustellen, dass es im Geltungsbereich keine Versorgungsflächen für Anlagen dieser Art gibt und diese Anlagen somit baurechtlich nicht zulässig sein können, wird die Festsetzung „Art der baulichen Nutzung“ in der Satzung konkretisiert.

Der Geltungsbereich umfasst den Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplans L 11.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Allgemeiner Hinweis:

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB)

Gemeinde Graben, 28.07.2026



Andreas Schärf

1. Bürgermeister

